



## Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ -BauNVO-)

1.3.1. Gewerbegebiete  
(§ 8 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

GE	Art der baulichen Nutzung	
	Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
0,8   a		Firsthöhe in Metern über Straße
FH = 20 m		Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistung
IFSP		
tagen= 57,0 dB(A)/m²		
nachten= 42,5 dB(A)/m²		

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsflächen  
(§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

5.2.1. Bahnanlagen

6. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasseranlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken  
(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

RRB Regenwasserrückhaltenbecken

9. Grünflächen  
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

9. Öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und den Wasserabfluss  
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.1 BauGB)

10.1. Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.1 BauGB)

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)

13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 42 Abs.1 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastete Flächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
(§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Grünflächen  
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Sichtdreiecke  
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist freizuhalten.